



**Postilla, Das ist/ Ausslegung der Euangelien so nach alter  
Catholischer Römischer Kirchen/ vnd der H. Vätter Lehr  
vnd Meynung/ auff alle Sontäg durchs Jahr gepredigt vnd  
außgelegt werden ...**

**Hesselbach, Johann**

**Meyntz, M. DC. XVIII.**

VII. Von dem Ampt der Kläger/ wie sich Kläger verhalten sollen.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75708](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75708)



Am vierdten Sontag nach der heiligen Dreyfaltigkeit. Die  
 sßbende Sermon. Von dem Ampt der Kläger / wie sich  
 Kläger verhalten sollen.

Über die Wort:

Nichtet nicht / so werdet ihr nicht gericht: verdampft nicht / so werdet ihr nicht verdampe.

Luc 6. cap. v. 37.

**M**it nicht jemandt ge  
 sehen / so bistu schuldig / solches für dem ordentli  
 chen Richter zu klagen / wann du kanst / oder auff  
 das Urtheil sprechen vber  
 aader Leuth gut / so möchre  
 wan der Kläger sündigen /  
 vnd vbrecht thun / der seinen  
 Nachse im Gericht anlagt /  
 als will vnd muß ich hiermit

offenlich lehren / wie sich Kläger verhalten sollen.

Das sol man anfangs wissen / daß ein großer  
 Unterschied sey zwischen einem Anbringer / vnd  
 zwischen einem Kläger: inter denunciarie & accu  
 sare. Ein Anbringer ist der / welcher ein Ding nütze  
 für dem Richter anbringer / dem gemeinen Nutzen /  
 oder dem / welcher gefreuet hat zum besten / vnd be  
 gert keine Nach noch Straff / wegen der angebrach  
 ten Sache / vnd dem ordentlichen Richter / vber te  
 men der gefreuet: vnd ein solcher Anbringer darff  
 keiner Zeugen. Ein Ankläger aber / der verklagt  
 für dem ordentlichen Richter den Beklagten /  
 Straff vnd Nach vber den Beklagten zubringen /  
 vnd dieselb muß sein Klag vnd Anbringen mit ge  
 wissen Zeugen beweisen. Das sol man auch hierbey  
 mercken vnd wissen / daß dreyerley Unterschied  
 seyn zwischen den Freuel vnd Sünden: etliche  
 seynd wider den gemeinen Nutz vnd Wohlfahrt /  
 primo & per se, als wann etliche sich wider einen  
 Fürsten haben zusamte verbunden vnd verschw  
 ren / den gemeinen Nutzen zu verderben: item / wan  
 einer falsche Müng schlägt / frem / Kerey vnd derg  
 gleichen. Etliche Freuel vnd Sünden geröchen nur  
 etlichen perna: Personen zu Schaden vnd Nachtheil  
 als Todtschlag vnd Diebstahl / wan er nit auff offe  
 net Straffe geschicht. Etliche Freuel vnd Sünde  
 seind nur wider den / der sie begangen / vnd geröchen  
 sonst nit / vnd zu Schaden / als Hurerey der schänd  
 liche Concubina / vnd dergleichen. Nun seind diese  
 dreyerley Sünde also beschaffen / vnd wedir si seind  
 geschehen / vnd hat sich der / welcher sie begangen ge  
 bessert / vnd thut sie nit mehr / od sie seind im Werck /  
 daß sie albereit begangen werden / oder sollen baldt  
 beschehen / vnd begangen werden. Hierauff fallen  
 vier Lehren / welche die Kläger in acht haben müß  
 sen / damit sie sich dar nach haben zurichten. Erstli  
 chen / wann die Sünde vnd der Freuel allbeit besche  
 hen / vnd nit mehr im Werck seyndt / so ist keiner  
 schuldig / noch verbunden / sie anzubringen / noch  
 des wegen für dem ordentlichen Richter zu klagen / ob  
 gleich solche Sünde wid die gemeine Wohlfahrt ist:  
 als wann einer weiß / daß ein anderer falsche Welt ge  
 münge / vnd Königen oder Fürsten nach dem Leben  
 gestellt hat: wan er aber nun darvon abgelassen hat  
 so bistu nit schuldig solche anzubringen / noch des  
 wegen zu klagen / es sey dann daß du von des wegen  
 von dem ordentlichen Richter iuridice gefragt wer  
 dest / so mußt es als ein Zeuge gesehen / vnd die  
 Wahrheit zeugen / damit du nit ein falscher Zeuge  
 seyst / der falsch Zeugnuß giebt.

Zum andern / wann die Sünde wider die gemei  
 ne Wohlfahrt / vnd noch im Werck ist / oder sol ge

sehen / so bistu schuldig / solches für dem ordentli  
 chen Richter zu klagen / wann du kanst / oder auff  
 das Urtheil sprechen vber  
 aader Leuth gut / so möchre  
 wan der Kläger sündigen /  
 vnd vbrecht thun / der seinen  
 Nachse im Gericht anlagt /  
 als will vnd muß ich hiermit  
 offenlich lehren / wie sich Kläger verhalten sollen.

Das sol man anfangs wissen / daß ein großer  
 Unterschied sey zwischen einem Anbringer / vnd  
 zwischen einem Kläger: inter denunciarie & accu  
 sare. Ein Anbringer ist der / welcher ein Ding nütze  
 für dem Richter anbringer / dem gemeinen Nutzen /  
 oder dem / welcher gefreuet hat zum besten / vnd be  
 gert keine Nach noch Straff / wegen der angebrach  
 ten Sache / vnd dem ordentlichen Richter / vber te  
 men der gefreuet: vnd ein solcher Anbringer darff  
 keiner Zeugen. Ein Ankläger aber / der verklagt  
 für dem ordentlichen Richter den Beklagten /  
 Straff vnd Nach vber den Beklagten zubringen /  
 vnd dieselb muß sein Klag vnd Anbringen mit ge  
 wissen Zeugen beweisen. Das sol man auch hierbey  
 mercken vnd wissen / daß dreyerley Unterschied  
 seyn zwischen den Freuel vnd Sünden: etliche  
 seynd wider den gemeinen Nutz vnd Wohlfahrt /  
 primo & per se, als wann etliche sich wider einen  
 Fürsten haben zusamte verbunden vnd verschw  
 ren / den gemeinen Nutzen zu verderben: item / wan  
 einer falsche Müng schlägt / frem / Kerey vnd derg  
 gleichen. Etliche Freuel vnd Sünden geröchen nur  
 etlichen perna: Personen zu Schaden vnd Nachtheil  
 als Todtschlag vnd Diebstahl / wan er nit auff offe  
 net Straffe geschicht. Etliche Freuel vnd Sünde  
 seind nur wider den / der sie begangen / vnd geröchen  
 sonst nit / vnd zu Schaden / als Hurerey der schänd  
 liche Concubina / vnd dergleichen. Nun seind diese  
 dreyerley Sünde also beschaffen / vnd wedir si seind  
 geschehen / vnd hat sich der / welcher sie begangen ge  
 bessert / vnd thut sie nit mehr / od sie seind im Werck /  
 daß sie albereit begangen werden / oder sollen baldt  
 beschehen / vnd begangen werden. Hierauff fallen  
 vier Lehren / welche die Kläger in acht haben müß  
 sen / damit sie sich dar nach haben zurichten. Erstli  
 chen / wann die Sünde vnd der Freuel allbeit besche  
 hen / vnd nit mehr im Werck seyndt / so ist keiner  
 schuldig / noch verbunden / sie anzubringen / noch  
 des wegen für dem ordentlichen Richter zu klagen / ob  
 gleich solche Sünde wid die gemeine Wohlfahrt ist:  
 als wann einer weiß / daß ein anderer falsche Welt ge  
 münge / vnd Königen oder Fürsten nach dem Leben  
 gestellt hat: wan er aber nun darvon abgelassen hat  
 so bistu nit schuldig solche anzubringen / noch des  
 wegen zu klagen / es sey dann daß du von des wegen  
 von dem ordentlichen Richter iuridice gefragt wer  
 dest / so mußt es als ein Zeuge gesehen / vnd die  
 Wahrheit zeugen / damit du nit ein falscher Zeuge  
 seyst / der falsch Zeugnuß giebt.

Zum vierdten / wann die Sünde nit zu einem offe  
 nen / noch einem andern zu Schaden geröchen: als  
 dann ist der Mensch schuldig / nach dem Gebort der  
 brüderlichen Vermahnung / den Thäter des wegen  
 freundlich zuvermahnen: wann Hoffnung ist / daß  
 die brüderliche Vermahnung fruchtbar werde / oder  
 es den Prelaten denunciatione fraterna angezei  
 gert / vnd dergleichen anbringen solle / denunciatione  
 fraterna, doch sol keiner die Sünde / welche aller  
 dings heimlich vnd verborgen seindt / anbringen / es  
 sey dan daß zuvor ein Geruch darvon ist. Das sol  
 man aber wissen / daß Geßliche keimen in caula  
 mortis, das ist / in Malefis Sachen / die Leib vnd Le  
 ben antreffen / anklagen sollen / sondern sie mögen es  
 nit iuridice anbringen / mit der profection, sie  
 bringen es nicht des wegen an / daß man solche Leut  
 richten solle / sondern ihnen / oder einem andern / o  
 der der Gemein zum besten.

P H Ein



Ein Kläger aber/welcher sich in seinem Klageamprecht vñ der Gebühr verhalten wil/der muß sich also verhalten: erstlich muß er die Wahrheit halten/ vñ nit mit faulen Fischen vñ Lügen vmbgeben. Die Wahrheit aber bestehet darinnen/ daß er nichts anders klage vñ fürbringe/ als er innerlich in seinem Gewissen vñnd Herzen darfür hält/ vñnd recht seyn vermeynt. (Von deswegen ist in den Rechten außkommen/daß beyde Theilen Iuramentum calumniae, den Eyd für Geferten thun müssen.) Wan er aber fälschlich klage vñ fürbringe/so thut er Todesünde: vñnd wan es ein schwere Sach/ist er dem Gegenheil allen auffgewandten Schaden wider zuerstaten schuldig. Vñnd wann der Kläger im Anfang des Rechten vermeynt hat/er hab eine gerechte Sach/ nach dem er aber zu Ausgang der Sache befunden/ vñnd erfahret/daß er vnrecht habet/ist er schuldig allen Kosten vñnd Schaden dem Beklagten/darinn er ihn vnbillich geführt hat/wider zuerstaten: ja wan er mitten im Hader erfahret/daß die Sach anders als er vermeynt hat/beschaffen/ist er schuldig darvñ abzulassen. Die aber ihr Gegenheil falsch wider ihr eigen Gewissen/nur auß Haß vñnd Neyde anklagen/ die erfüllen die Maß der Juden/welche auch vnsern Herrn Christum fälschlich verklagen/von welchen in der Passion steht: Pilatus wußte wol daß sie ihn auß Neyde oberantwortet herten. Sie erfüllen auch die Maß der zween Eltesen/welche die frome Susannam fälschlich wegen eines begangenen Ehebruchs anklagen/ die auch ihren wohlverdienten Lohn bekommen haben.

Matth. 26.

Dan. 13.

Zum andern sol auch ein Kläger in seinem Klage

gen vñ Anforderung/ da gleich die selbige billich maßig vñnd recht/ist/billiche Maß halten: vñnd fan ein Kläger auch sündigen/ da er seine gerechte Sach zu beweisen/falsche Zeuge führt/ vñnd ander lehret vñnd recht zuschweren/ vñnd vber die Dinge Zeugniß zu geben/darvon sie nichts wissen:vñnd als dann sündiget ein Kläger tödtlich/ ob er gleich zu der Restitution nicht verbunden/da er dahin/wie die Sach an ihm selbst intendirt ist.

Zum dritten muß der Kläger auch billichmäßige intention haben/ dan ob er gleich nichts anders als was billich vñnd recht ist/begert vñnd fordert/daß selbige auch auß billichmäßige weis/ wan er es aber doch des Endis fordert/ damit er einem andern Schaden möge/ vñnd nit damit er das seinige wider bekomme/oder der Gemein zu gut dasselbige thut/so sündiget er/ vñnd wans eine schwere Sach ist/so sündigt er tödtlich.

Zum vierden muß ein Kläger seine Sach außführen: des ltere enim in media causa aut remittente se in probationibus, vt vincitur peccatur est, & illud vocatur p̄nariatio hoc est tergiversatio. Die Kläger möge auch lite pendente, vñnd da gleich ihre Rechts handlung noch nit zum End gelauften vñnd können mit gutem Gewissen ire Sünde beichten/ vñnd sich des hochwirdigen Sacraments des Leibs vñnd Bluts vnseres Herren Christi theilhaftig machen/dan weil sie vom Gerichte nichts anders begere als iustitiā, vñnd die Abheffung/ auch die Erstattung des Schadens/so sündigt er Begierheit an Leib/ Ehr/ od Gut/vnbillich zugesügt/ thum sie daran keine Sünde/ solang sie in diesen terminis bleibe/ vñnd nit in ihrem Herzen Haß oder Feindschafft tragen.

Am vierten Sontag nach der heyligen Dreyfaltigkeit. Die 8. Sermon. Wie sich der Beklagte am Gerichte verhalten solle.

Vber die Wort:

Nichtet nicht/ so werdet ihr nicht gerichtet/ verdampt nicht/ so werdet ihr nicht verdampft. Luc. 6. cap. v. 37.



Wie sage gemeinlich/wan ein Beklagter der am Gerichte zuhandlen hat/nit weiß/wie er sich verhalten sol/so erfahret er es/ man sagt ihm/ aber er erfahret es oft mit seinem grossen Schaden/ Ich aber wil die Beklagten sicherlich ohne Schaden htermit lehren/ wie sie sich verhalten sollen. Gott gebe darzu sein Genad.

Wan ein Person am Gerichte angeklagt wirdt/ wegen zeitliches Guts/ vñnd er in seinem Gewissen nicht anders weiß/ als daß solches sein ist/ so thut er nit Sünde/da er sich gleich verantwortet/ vñnd sich dem Kläger gerichtlich wider gesetzt/ es werde gleich zu Ausgang der Sachen zugesprochen/ wem es wolle: doch wil einer also conscientiosus seyn/ vñnd gedencen/ vñnd sagen/ Ich wil mich nicht viel mit dem Kläger vmb das zeitliche Gut zerreiben/ vñnd zanken/ vñnd ob es mir gleich mit Gerichte vñnd Rechte zugesprochen werde/ so möchte erwan ein vnrecht Urtheil gefält werden: derwegen wil ich das Gut/ darumb mich der Kläger anspricht/ ihm lassen vñnd schencken/ damit ich mein Gewissen nit beschwere/ noch jme vrsäch vber mich zuzürnen gebe. Der nun das gebede vñnd thet/ der handelte recht vñnd wohl daran/ vñnd verdienete viel dar mit bey Gott: doch ist niemandt darzu verbunden/ sondern vnser Herr Christus hat vns nur darzu gerathen/ da er spricht:

Matth. 5. 40

So jemandt mit dir vor Gerichte rechten o

der hadern will/ vñnd dir deinen Rock nehmen/ dem laß auch den Mantel. Doch nichts desto weniger/wann der Beklagte in seinem Gewissen oberzeugt/ daß der Kläger einen billichmäßigen Zuspruch zu ihm hat/ so thut er grosse Sünde/ wann er den Kläger vmbspränget/ vñnd allerley Aufsucht suchet/ vñnd Aufschub mache/ vñnd ist aller Kosten vñnd Schaden/ in welchen er den Kläger des wegen gebracht hat/wider zuerstaten schuldig. Vñnd sündigen die Beklagten schwerlich/welche wider ihr eygen Gewissen dem Kläger läugnen/ vñnd dem Kläger vnbillichen Vnkosten machen/ daß er mit schwerem Vnkosten zu führen/ vñnd ihn oberweisen muß. Vñnd seynd die verklagte Personen schuldig/ ihrem ordentlichen Richter/ wann sie rechtmäßiger weis von ihm gefragt werden/ auff alle vñnd jede Puncten vñnd Articula richtige Antwort zu geben/ wie der Achan gethan hat/dann da Josua zu ihm sprach: Weiss Sohn gib dem H. Erren dem Gott Israel die Ehr/ vñnd bekenne vñnd zeige mir an was du gethan hast/ vñnd verbirge nichts. Da antwortet Achan: Warlich ich habe gesündigee Gott dem H. Erren/ also vñnd also habe ich gethan. Gleichwohl ist der Beklagte nicht schuldig alle seine Sünde vñnd Mißthat vor dem weltlichen Richter zu bekennen/ sondern allein die/ vñnd welcher willen er angeklagt/ vñnd offentlich berüchtigt worden/

Ioh. 17.